

Heimordnung
für das StudentInnenheim _____



Diese Heimordnung wurde in der Sitzung des Heimausschusses am _____ genehmigt, tritt ab dem 1. Oktober _____ in Kraft (nach § 16 Abs. 2 StudHG) und setzt alle vorangegangenen Heimordnungen außer Kraft.

§ 1. Organe der studentischen Selbstverwaltung

Die Organe der studentischen Interessensvertretung sind:

- die Heimvollversammlung (HVS)
- der Heimausschuss (HA)
- der Heimvertreter/die Heimvertreterin (HVT)
- der Heimkassier/die HeimkassiererIn (HK)
- die Stockvertreter/die Stockvertreterin (SV)
- die ReferentInnen (RF)

§ 2. Die Heimvollversammlung (HVS)

(1) Die HVS besteht aus allen BewohnerInnen des Heimes.

(2) Die HVS ist beschlussfähig ab der Teilnahme von mindestens der Hälfte der BewohnerInnen. Eine einmal festgelegte Beschlussfähigkeit bleibt bis zum Ende der Sitzung erhalten. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist binnen einer Woche eine neue Sitzung einzuberufen, welche unabhängig von der TeilnehmerInnenzahl als beschlussfähig gilt.

(3) Die HVS ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einberufung mindestens eine Woche vor dem tatsächlichen Termin im Infobereich am Eingang ausgehängt wurde. Bei besonderer Dringlichkeit kann diese Frist auch kürzer sein, muss aber mindestens 48 Stunden betragen.

(4) An Stelle der HVS kann auch eine schriftliche persönliche Urabstimmung unter den BewohnerInnen stattfinden. Die Organisation und Durchführung obliegt dem Heimausschuss. Alle Tagesordnungspunkte müssen mindestens eine Woche vor dem tatsächlichen Termin im Infobereich am Eingang ausgehängt werden. Die Urabstimmung ist beschlussfähig ab der Stimmabgabe von mindestens der Hälfte der BewohnerInnen. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist binnen einer Woche eine neue Urabstimmung durchzuführen, welche unabhängig von der Anzahl der abgegebenen Stimmen als beschlussfähig gilt.

(5) Alle Beschlüsse der HVS und Ergebnisse der Urabstimmung sind im Infobereich am Eingang auszuhängen. Protokolle sind vom HVT anzufertigen und werden vom HVT aufbewahrt. JedeR MitbewohnerIn hat das Einsichtsrecht.

(6) Die Kompetenzen der HVS umfassen:

- die Wahl des Heimvertreters/der Heimvertreterin
- die Wahl des Heimkassiers/der HeimkassiererIn
- die Wahl der ReferentInnen
- die Abwahl des Heimvertreters/der Heimvertreterin, des Heimkassiers/der HeimkassiererIn oder der ReferentInnen
- die Feststellung der Richtlinien für die Vergabe der Einzelzimmer
- die Entscheidung in Angelegenheiten, die von den BewohnerInnen herangetragen werden
- die Entscheidung in Angelegenheiten, die vom Heimausschuss herangetragen werden
- die Entscheidung in Angelegenheiten, die von dem Heimvertreter/der HeimvertreterIn herangetragen werden

(7) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst. Der 2/3 Mehrheit bedürfen die Aufhebung von Entscheidungen des HA und Punkte, die die Heimordnung gesondert erfordert. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Heben der Hände. Es kann jedoch eine geheime schriftliche Abstimmung durchgeführt werden, wenn es von mehr als 1/3 der Anwesenden gefordert wird.

(8) Die Einberufung und die Leitung der HVS obliegen dem HVT und bei dessen Abwesenheit einem/einer von ihm/ihr ernannten StellvertreterIn. Überdies kann die Einberufung einer HVS unter Angabe einer Tagesordnung verlangt werden von:

- mindestens 3 Mitgliedern des HA
- mindestens 10 HeimbewohnerInnen

- dem Heimträger/der Heimträgerin

(9) Die erste HVS jedes Studienjahres sollte in der Zeit vom 1. bis 20. Oktober einberufen werden.

§ 3. Der Heimausschuss (HA)

(1) Der Heimausschuss ist das Exekutivorgan der HVS. Mitglieder des HA sind:

- der Heimvertreter/die HeimvertreterIn
- der Heimkassier/die Heimkassiererin
- alle StockvertreterInnen
- alle ReferentInnen

(2) Die Einberufung und Leitung des HA obliegt dem Heimvertreter/der HeimvertreterIn, im Falle seiner/ihrer Abwesenheit einem von ihm/ihr bestimmten Mitglied des HA. Überdies kann die Einberufung einer HA Sitzung unter Angabe einer Tagesordnung verlangt werden von:

- mindestens 3 Mitgliedern des HA
- mindestens 10 HeimbewohnerInnen

(3) Der HA ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Einmal festgestellte Beschlussfähigkeit bleibt bis zum Ende der Sitzung erhalten. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist binnen einer Woche eine neue HA Sitzung einzuberufen, welche unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder als beschlussfähig gilt.

(4) Beschlüsse des HA werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der HVT. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Heben der Hände. Es muss jedoch eine geheime schriftliche Abstimmung durchgeführt werden, wenn es von mehr als 1/3 der Anwesenden gefordert wird.

(5) Beschlüsse des HA sind im Infobereich am Eingang auszuhängen, es sei denn es handelt sich um Angelegenheiten, die vom HA ausdrücklich nicht als dafür geeignet erachtet werden. Protokolle sind vom/von der HVT anzufertigen und werden vom/von der HVT aufbewahrt. JedeR MitbewohnerIn hat das Einsichtsrecht.

(6) Zu den Sitzungen des HA haben alle BewohnerInnen als ZuhörerInnen Zutritt. Alle HeimbewohnerInnen haben das Recht, Tagesordnungspunkte einzubringen und Anträge zu stellen. Es kann jedoch eine Sitzung unter Ausschluss der BewohnerInnen stattfinden, falls das ausdrücklich von 1/3 der HA Mitglieder oder dem/der HVT verlangt wird.

(7) Die Kompetenzen des HA umfassen:

- die Änderung der Heimordnung
- die Durchführung der Beschlüsse der HVS
- die Durchführung der Urabstimmung
- die Antragstellung auf Kündigung eines Mitbewohners/einer Mitbewohnerin
- die Kontrolle der Einhaltung der Heimordnung
- die Entscheidungen über aktuelle Probleme
- die Entscheidungen über Anträge der BewohnerInnen
- die Einsetzung temporärer StockvertreterInnen und ReferentInnen

(8) Die Mitglieder des HA üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(9) Die Funktionsperiode des HA endet jeweils mit der ersten Heimvollversammlung eines jeden Studienjahres.

§ 4. Der Heimvertreter/Die HeimvertreterIn (HVT)

(1) Der Heimvertreter/die Heimvertreterin vertritt die Interessen der HeimbewohnerInnen gegenüber den Organen des Heimträgers/der Heimträgerin.

(2) Der/die HVT wird von der HVS in einer persönlichen direkten Wahl in der ersten HVS jedes Studienjahres gewählt. Für die Wahl und Abwahl ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Wird bei

mehreren KandidatInnen die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so findet eine Wiederholung der Wahl statt. Wird auch dann die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden KandidatInnen mit den meisten Stimmen statt. Führt die Wahl des/der HVT zu keinem Ergebnis, so muss binnen einer Woche eine neue HVS einberufen werden. Wird auch auf dieser HVS keinE HVT gewählt, so übernimmt das nach Jahren älteste Mitglied des HA provisorisch die Funktion des/der HVT und ist verpflichtet, monatlich eine HVS einzuberufen, bis einE HVT gewählt wird.

(3) Die Funktionsperiode eines/einer HVT erstreckt sich von seiner/ihrer Wahl bis zur ersten HVS des nächsten Studienjahres bzw. nach seiner/ihrer Abwahl durch die HVS.

(4) Ist der/die HVT an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert, so bestimmt er/sie ein Mitglied des HA zu seiner/ihrer Vertretung.

(5) Zieht der/die HeimvertreterIn während des Studienjahres aus dem Heim aus, muss er/sie im letzten Monat seines/ihrer Verbleibens im Heim die Wahl seiner/ihrer Nachfolge in die Wege leiten.

(6) Die Kompetenzen des HVT umfassen unter anderem:

- die Kontrolle der Einhaltung der Heimordnung
- die Vertretung der BewohnerInnen des Heimes nach außen
- die Antragstellung auf Kündigung eines Mitbewohners/einer Mitbewohnerin
- die Einsicht in die Finanzunterlagen des Heimes bei dem Heimträger/der Heimträgerin
- die HeimbewohnerInnen in Angelegenheiten, die das Heim betreffen, rechtzeitig zu informieren
- den Kontakt zu den Organen des Heimträgers/der Heimträgerin zu pflegen
- die Mitgliedschaft im Schlichtungsausschuss
- die HA Sitzungen gemäß § 3. Abs. 2 und HVS gemäß § 2 Abs. 8 einzuberufen
- den Vorsitz bei Heimausschusssitzungen und Heimvollversammlungen zu führen
- die Vergabe der Einzelzimmer nach einem objektiven Schema gemäß § 8 StudHG zu vollziehen.

(7) Der Heimvertreter/die HeimvertreterIn übt seine/ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 5. Der Heimkassier/die HeimkassiererIn (HK)

(1) Die Rechte und Pflichten des Verwalters/der Verwalterin der Heimkassa ergeben sich aus den Bestimmungen über die Rechte und Pflichten eines Organs der StudentInnenvertretung bzw. eines Mitgliedes des HA und aus den folgenden Richtlinien zur Führung der Heimkassa.

(2) Der/die HK wird von der HVS mit einfacher Mehrheit in offener oder geheimer Abstimmung in der ersten HVS des Studienjahres gewählt und ist der HVS unmittelbar verantwortlich. Die Funktionsperiode des Heimkassiers/der HeimkassiererIn endet jeweils mit der ersten Heimvollversammlung zu Beginn eines jeden Studienjahres bzw. bei Abbestellung oder Abwahl.

(3) Die Abwahl des/der HK erfolgt durch die HVS mit einfacher Mehrheit nach Vorlage des Prüfungsberichtes durch den HA.

(4) Der/die HK ist zur ordnungsgemäßen Führung der Heimkassa verpflichtet, welche durch den HA oder den HVT jederzeit überprüft werden kann.

(5) Dem HA oder HVT gegenüber ist der Heimkassier/die HeimkassiererIn verpflichtet, nach Wunsch immer über die Höhe der zur Verfügung stehenden Geldmittel zu informieren.

(6) Die Führung der Heimkassa erfolgt über ein Sparbuch mit Lösungswort und ein Kassenbuch, aus dem sämtliche Einnahmen und Ausgaben ersichtlich sein müssen, Rechnungen sind immer vom/von der HK aufzubewahren.

(7) Der Heimkassier/die HeimkassiererIn übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 6. Die StockvertreterInnen (SV)

(1) Die StockvertreterInnen unterstützen den HA und HVT in der Durchführung beschlossener Entscheidungen und sind diesen verantwortlich.

(2) Die Wahl der StockvertreterInnen erfolgt durch die BewohnerInnen des entsprechenden Stockwerks. Einfache Mehrheit genügt für die Wahl, wie auch für das Misstrauensvotum. In den Fällen der besonderen Vernachlässigung der Pflichten, kann einE StockvertreterIn vom HA von seinem Posten befreit werden.

(3) Die Stockversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der StockbewohnerInnen anwesend ist. Ist die Stockversammlung nicht beschlussfähig, muss eine neuerliche Stockversammlung innerhalb einer Woche einberufen werden, die dann unabhängig von der Anzahl der Anwesenden als beschlussfähig gilt. Die Funktionsperiode des Stockvertreter/der Stockvertreterin endet jeweils mit der ersten Stockversammlung zu Beginn eines jeden Studienjahres bzw. bei Auszug aus dem Heim oder Abwahl.

(4) Im Falle eines unbesetzten StockvertreterInnenpostens ist der HA ermächtigt eine Person einzusetzen, bis die Wahl des Stockvertreter/der Stockvertreterin durch die Stockversammlung erfolgt.

(5) Die Einberufung und die Leitung der Stockversammlung obliegen dem/der StockvertreterIn. Bei dessen Abwesenheit einem von ihm/ihr ernannten StellvertreterIn. Überdies kann die Einberufung einer Stockversammlung verlangt werden von:

- mindestens 3 BewohnerInnen des Stockwerkes
- dem HA oder HVT
- dem Heimträger/der Heimträgerin

(6) Die Stockversammlung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einberufung mindestens eine Woche vor dem tatsächlichen Termin in der Küche und Gängen ausgehängt wurde. Bei besonderer Dringlichkeit kann diese Frist auch kürzer sein, aber muss mindestens 48 Stunden betragen.

(7) Die StockvertreterInnen müssen den HVT über aktuelle Entwicklungen und einberufene Sitzungen informieren.

(8) Die Kompetenzen der StockvertreterInnen umfassen:

- die Kontrolle der Einhaltung von Ruhezeiten
- die Kontrolle und Organisation der Küchen und Gemeinschaftsräume
- die Hilfe bei Feststellung des Verursachers eines Feuersalarms
- die Kontrolle des Stockwerkseigentums
- die Führung einer Stockkassa (mit Belegen)
- der Einkauf von allgemein nutzbaren Sachen (z.B. Spülmittel, Backpapier, Schwämme und ähnliches)

(9) Die Führung der Stockkassa erfolgt über ein Kassenbuch, aus dem sämtliche Einnahmen und Ausgaben ersichtlich sein müssen, welches durch den HA oder den HVT jederzeit überprüft werden kann. Rechnungen sind immer vom/von der SV aufzubewahren.

(10) Die StockvertreterInnen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 7. Die ReferentInnen (RF)

(1) Die ReferentInnen unterstützen den HA und HVT in der Durchführung beschlossener Entscheidungen und sind diesen verantwortlich.

(2) Die Wahl der ReferentInnen erfolgt durch die HVS. Einfache Mehrheit genügt für die Wahl, wie auch für das Misstrauensvotum. In den Fällen der besonderen Vernachlässigung der Pflichten, kann einE ReferentIn vom HA von seinem/ihren Posten befreit werden.

(3) Im Falle eines unbesetzten ReferentInnenpostens ist der HA ermächtigt eine Person einzusetzen, bis die Wahl des Referenten/der Referentin durch die HVS erfolgt.

(4) Die Kompetenzen der ReferentInnen umfassen:

- die Kontrolle der ihnen übertragenen Bereiche
- die Führung eines eigenen Budgets (bei Bedarf)

(5) Die Führung des Budgets erfolgt über ein Kassenbuch, aus dem sämtliche Einnahmen und Ausgaben ersichtlich sein müssen, Rechnungen sind immer vom/von der RF aufzubewahren.

(6) Die ReferentInnen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8. Kündigung von HeimbewohnerInnen

(1) Neben den in § 12 StudHG genannten Kündigungsgründen kann eine Kündigung insbesondere auch aus folgenden Gründen erfolgen:

- mehrmaliger Verstoß gegen die Heimordnung und Missachtung der Mahnungen
- Beitragsrückstand von einem Monat
- Widerruf des Abbuchungsauftrages für Lastschriften

(2) Im Falle eines Verstoßes gegen diese Heimordnung oder sonstige Bestimmungen, die das Zusammenleben der BewohnerInnen regeln, erfolgt die erste Mahnung mündlich. Diese kann entweder von dem HVT, dem Heimträger/der Heimträgerin oder beliebigem Mitglied des HA ausgesprochen werden. Bei einem wiederholten Verstoß wird eine schriftliche Mahnung seitens des Heimträgers/der Heimträgerin ausgestellt. Daraufhin folgt die Androhung der Kündigung als letzte Möglichkeit das Verhalten eines Bewohners/einer Bewohnerin zu beeinflussen. Sollte das Fehlverhalten weiterhin bestehen erfolgt die Kündigung.

§ 9. Der Schlichtungsausschuss

(1) Zur Entscheidung über Streitigkeiten aus dem Benützungsvertrag einschließlich der Klärung behaupteter Widersprüche der Heimordnung zum Heimstatut, jedoch mit Ausnahme der Kündigung und der Streitigkeiten über die Räumung des Heimplatzes sowie über die Höhe des Benützungsentgeltes, ist für eine Funktionsperiode von jeweils einem Jahr, beginnend mit dem jeweiligen Wintersemester, ein Schlichtungsausschuss zu bilden.

(2) Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei Personen, und zwar aus dem Vertreter/der Vertreterin des Heimträgers/der Heimträgerin und dem/der Vorsitzenden der Heimvertretung, sofern diese hierfür nicht eineN VertreterIn namhaft macht sowie aus dem/der Vorsitzenden. Der/die Vorsitzende wird von den beiden anderen Mitgliedern bestellt.

(3) Weitere Details können dem § 18 StudHG entnommen werden.

§ 10. Straf- und Schlussbestimmungen

(1) Die Bestimmungen dieser Heimordnung sind für alle BewohnerInnen des StudentInnenheimes _____ verbindlich.

(2) Verstöße können die Kündigung des Heimplatzes nach sich ziehen.

(3) Diese Heimordnung liegt ständig beim Heimvertreter/bei der Heimvertreterin und beim Heimleiter/der Heimleiterin auf. JedeR HeimbewohnerIn kann daher in sie einsehen.

(4) Die beschlossene Heimordnung gilt für unbestimmte Zeit.

(5) Die Unwirksamkeit einer Bestimmung zieht die Unwirksamkeit anderer Bestimmungen nicht nach sich.

(6) Gemäß § 8 Abs. 3 StudHG sind die Mitglieder studentischen Selbstverwaltung bei der Ausübung ihrer Aufgaben zur Verschwiegenheit über alle ihnen dabei in dieser Eigenschaft zur Kenntnis gekommenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse des Heimträgers/der Heimträgerin, einer seiner/ihrer Angestellten oder eines Heimbewohners/einer Heimbewohnerin geboten ist.

Für das StudentInnenheim _____